Medienbeobachtung AG

Neue Schwyzer Zeitung
11.01.2003 1 / 1
Auflage 4070 1766
Ausgaben 300 /J. 2212434

Bezirk Schwyz

Schilter-Angestellte wieder vor Gericht

Vor Strafgericht wurden sie zwar freigesprochen. Dennoch müssen zwei Angestellte der Sicherheitsfirma Schilter vors Bezirksgericht.

haz. Verantworten müssen sich zwei Sicherheitsbeamte der Schwyzer Bewachungsfirma Schilter vor dem Bezirksgericht Schwyz wegen Nötigung. Die Anklageschrift wurde vom Bezirksamt an das Gericht weitergeleitet. Den Eingang bestätigte gestern auf Anfrage Bezirksgerichtspräsident Urs Tschümperlin.

Schon einmal freigesprochen

Schon einmal wurde eine Verhandlung wegen des Vorfalls geführt. Dabei wurde der Angeklagte freigesprochen. Das Strafgericht des Kantons Schwyz sah damals den Tatbestand der Freiheitsberaubung als nicht erfüllt an (Neue SZ vom 8. September 2001).

Nun haben sich die beiden Sicherheitsleute wegen Nötigung vor dem Bezirksgericht zu verantworten. «Der Tatbestand der Nötigung fällt in die Kompetenz der Bezirke, für denjenigen der Freiheitsberaubung ist der Kanton zuständig», erklärte Felix Rüegg, Untersuchungsrichter beim Bezirk Schwyz.

«Eine Hauptverhandlung wird stattfinden», erläuterte Bezirksgerichtspräsident Urs Tschümperlin das weitere Vorgehen. Fürs Bezirksgericht ist auch das Urteil des Strafgerichts nicht relevant. Im vorliegenden Falle handelt es sich fürs Gericht um einen neuen Fall.

Vorfall im Mythen Center

Der eingeklagte Vorfall ereignete sich im Dezember 1998 im Mythen Center. Mitglieder des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) verteilten eine Zeitschrift, offenbar ohne die entsprechende Erlaubnis der Centerleitung.

Die vom Hauswart alarmierten Sicherheitsbeamten geleiteten die Tieraktivisten in den auf dem Dachparking aufgestellten Bürocontainer der Firma Schilter. Im Container soll es dann zu verschiedenen Vorfällen gekommen sein. So wird den Sicherheitsleuten vorgeworfen, den Kopf eines Tierschützers an den Haaren gerissen und festgehalten zu haben. Laut amtlicher Anklage, die der VgT auf seiner Homepage veröffentlicht hat, sei durch das Festhalten des Kopfes der Tatbestand der Nötigung – ein Offizialdelikt – erfüllt.